

Vereins-Statuten

Zürcher Gesellschaft für Gastroenterologie und Hepatologie ZGGH

Art. 1 Name und Sitz

Die Zürcher Gesellschaft für Gastroenterologie und Hepatologie ist ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell unabhängiger Verein im Sinn von Art. 60 ff. des ZGB mit Sitz am Ort der Berufsausübung des jeweiligen Präsidenten¹.

Art. 2 Zweck

Die Gesellschaft bezweckt:

1. die Vertretung der fachlichen und standespolitischen Interessen der berufstätigen Fachärzte für Gastroenterologie im Kanton Zürich
2. die Vertretung der Interessen der Gastroenterologen gegenüber der Gesundheitsdirektion und den kantonalen Behörden des Kantons Zürich
3. die Zusammenarbeit mit der Aerztegesellschaft des Kantons Zürich und anderen Fachgruppen im Kanton Zürich
4. die enge Verbindung mit der Schweizerischen Gesellschaft für Gastroenterologie SGGSSG und Partnervereinigungen
5. die Förderung der Forschung und Aus-, Weiter- und Fortbildung auf dem Gebiet der Gastroenterologie und Hepatologie
6. die Förderung der Versorgungsqualität

Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3 Mitglieder und Beiträge

Die ZGGH besteht aus:

1. Ordentlichen Mitgliedern
2. Ausserordentlichen Mitgliedern

Ordentliche Mitglieder: Als *ordentliche* Mitglieder können im Kanton Zürich berufstätige anerkannte Facharzttitel-Träger für Gastroenterologie aufgenommen werden. Kandidaten melden sich schriftlich beim Aktuar an. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Ordentliche Mitglieder sind an der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und sind in den Vorstand wählbar. Es besteht eine jährliche Beitragspflicht.

Ausserordentliche Mitglieder: Assistenten in Weiterbildung zum Facharzttitel Gastroenterologie gelten als *ausserordentliche* Mitglieder, bis sie den Facharzt-Titel erworben haben. Ausserordentliche Mitglieder sind an der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt und nicht beitragspflichtig.

1: Zur Vereinfachung der Formulierung wird in den Statuten die männliche Form gewählt; selbstverständlich ist die weibliche Form eingeschlossen.

Die Wahl von weiteren ausserordentlichen Mitgliedern ohne Stimmberechtigung, die den genannten Kriterien nicht entsprechen, steht im freien Ermessen des Vorstandes. Kandidaten melden sich schriftlich beim Aktuar an. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

Art. 4 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch den Tod des Mitgliedes.
- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Aktuar mit Wirkung zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Die Austrittserklärung muss spätestens bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres schriftlich eingegangen sein. Für das laufende Kalenderjahr bleibt die Beitragszahlungspflicht bestehen.
- durch automatischen Ausschluss, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seinen Jahresbeitrag nicht bezahlt hat. Die Verpflichtung zur Zahlung des rückständigen Beitrags bleibt bestehen.
- durch Ausschluss, wenn ein Mitglied dem Ansehen der Gesellschaft schadet. Für das Mitglied ist hierbei die Standesordnung der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte FMH bindend. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand oder im Rekursfall durch die Mitgliederversammlung.

Art. 5 Vereinsmittel

Die Mittel des Vereins ergeben sich aus:

1. Erlös aus eigenen Aktivitäten
2. Mitgliederbeiträgen
3. Spenden, allfälligen Subventionen und weiteren Einnahmen

Für die Verbindlichkeiten der ZGGH haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen unter Ausschluss der Haftung des Vorstandes und der Mitglieder.

Art. 6 Organe

Die Vereinsorgane sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Art. 7 Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlung

Die *ordentliche Mitgliederversammlung* findet einmal jährlich als Präsenzveranstaltung, hybrid oder online statt. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Ausserordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht. Der Mitgliederversammlung stehen unter anderem folgende Befugnisse zu:

1. Wahl des Vorstandes und aus dessen Mitte den Präsidenten
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
3. Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes

4. Genehmigung der Jahresrechnung
5. Décharge-Erteilung an den Vorstand und Beschlussfassung über vorgelegte Geschäfte
6. Genehmigung des Vereinsbudgets
7. Genehmigung von Statutenänderungen
8. Genehmigung der Höhe der Mitgliederbeiträge
9. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
10. Entscheid über Ausschlussrekurse von Mitgliedern
11. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Die Einladung zu ordentlichen Mitgliederversammlungen hat 20 Tage vor der Versammlung schriftlich zu erfolgen mit Beilage der Traktandenliste.

Eine *ausserordentliche Mitgliederversammlung* kann vom Vorstand beschlossen werden. Ferner ist sie auf begründeten Antrag von mindestens einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder einzuberufen.

Art. 8 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Der Präsident hat den Stichentscheid.

Für Statutenänderungen sowie für den Beschluss der Auflösung der Gesellschaft ist die 2/3-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder nötig. Bei Auflösung der Gesellschaft beschliesst die gleiche Mitgliederversammlung die Verwendung des Vereinsvermögens.

Für den Ausschluss eines Mitglieds im Rekursfall ist das einfache Mehr der anwesenden ordentlichen Mitglieder notwendig.

Jedes Vereinsmitglied hat je eine Stimme. Mitglieder können das Stimmrecht nur durch persönliche Teilnahme an der Versammlung ausüben.

Die Stimmabgabe erfolgt offen durch ein für das jeweilige Durchführungsformat adäquates Verfahren. Auf Antrag und Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Stimmabgabe auch geheim erfolgen.

Anträge und Beschlüsse können auch auf schriftlichem Weg in Form eines Zirkularbeschlusses erfolgen. Die schriftliche Zustimmung postalisch oder per E-Mail von 2/3 der Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschluss der Mitgliederversammlung gleichgestellt.

Art. 9 Vorstand: Mitglieder, Amtsdauer, Konstituierung

Der *Vorstand* besteht aus dem Präsidenten, dem Aktuar und Beisitzern. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt bei Ausfall des Präsidenten eine vorübergehende Vertretung.

Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre bestimmt. Ein Co-Präsidium ist möglich. Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 10 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand besorgt als ausführendes Organ die laufenden Geschäfte und trifft sich zu Vorstandssitzungen. Er organisiert und leitet die Geschäfte und Projekte der Gesellschaft im Sinne des Vereinszweckes.

Ihm stehen unter anderem folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

1. Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
2. Vorbereitung der Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung mit Antragstellung dazu
3. Abgabe eines Jahresberichtes zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung
4. Erstellen der Jahresrechnung und des Budgets für das kommende Vereinsjahr
5. Erstellen eines Jahresprogrammes für die Geschäfte und Projekte des Vereins
6. Vollziehung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
7. Realisation aller von der Mitgliederversammlung beschlossenen Projekte und Abschluss aller in diesem Zusammenhang notwendigen Verträge
8. Veröffentlichung und Verbreitung aller vom Verein realisierten Dokumentationen und des weiteren Informationsmaterials des Vereins und Festlegung der dafür geschuldeten Gebühren und Preise
9. Verwaltung des Vereinsvermögens
10. Bedarfsweise Bestimmung von Mitgliedern als Revisoren
11. Einsetzung und Überwachung von Arbeitsgruppen und Umschreibung und Koordination von deren Aufgaben und Kompetenzen
12. Führung von Verhandlungen mit Behörden und Dritten inklusive allfälligen Vertragsabschlüssen
13. Vertretung des Vereins nach aussen
14. Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern
15. Beschlussfassung über alle Angelegenheiten und Erledigung aller Geschäfte, welche nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.

Der Vorstand kann bei einem laufenden Verfahren eines Mitglieds vor dem Ehrenrat der AGZ oder FMH die vorübergehende Suspension der Mitgliedschaft verfügen. Ein suspendiertes Mitglied hat weder Stimm- noch Wahlrecht.

Der Vorstand kann für die Erfüllung operativer Aufgaben gegen eine angemessene Entschädigung Personen anstellen oder beauftragen.

Art. 11 Arbeitsgruppen

Die Arbeitsgruppen konstituieren sich auf Initiative des Vorstandes. Sie wählen je einen Vorsitzenden. Die Arbeitsgruppen rapportieren in geeigneter Frequenz an den Vorstand. Alle Geschäfte der Arbeitsgruppe sind dem Vorstand vorzulegen.

Art. 12 Bearbeitung von Mitglieder Daten

Die ZGGH darf Daten von Mitgliedern wie Name, Vorname, Postadresse und Email-Adresse an anerkannte Dachverbände und anerkannte Fachgesellschaften oder Bezirksgesellschaften weitergeben. Diese Daten dürfen nur für die Veranstaltungen von Tagungen medizinischen Inhalts sowie im Rahmen des Vereinszwecks und der Aufgaben der ZGGH verwendet werden.

Art. 13 Auflösung

Für einen Beschluss zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 der an der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder notwendig.

Die Liquidation des Vereins wird anschliessend durch den Vorstand vollzogen, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestimmt.

Der sich nach Liquidation ergebende Aktivatbestand ist vollumfänglich und ausschliesslich einer von der Mitgliederversammlung bestimmten gemeinnützigen, steuerbefreiten Organisation oder Institution mit Sitz in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zu übergeben. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 14 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 4. April 2023 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Zürich, 4. April 2023

Der Präsident:

Der Aktuar:

Dr. med. Roger Marc Wanner Keller

Dr. med. Matthias Sauter